

RS Vwgh 1995/3/15 94/13/0256

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §1 Abs2;

EStG 1988 §57 Abs2;

Rechtssatz

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine Person nur dann unbeschränkt steuerpflichtig ist, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130256.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at